



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 39

Datum 11.12.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 65 19. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen
- 66 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2013
- 67 Widmung der Straßen „Heider Weg“, „Farnweg“ und „Schneppendahler Weg“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 68 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bauleitplanverfahren Nr. 92 „Schützenplatz/Trompete“
- 69 Öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen „Schützenplatz / Trompete“
- 70 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“
- 71 Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“
- 72 Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach; 2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**65****19. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), jeweils mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 (Gebührenerhebung, -festsetzung) erhält folgende Änderung:

- (2) Jahresgebühren werden erhoben von den regelmäßigen Marktbenutzern, denen ein Standplatz für unbestimmte Zeit zugewiesen worden ist. Die Jahresgebühr wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Für die Berechnung der Jahresgebührenhöhe werden für Dauerbesicker 48 Markttage und somit ein gebührenfreier Markttag pro Quartal zugrunde gelegt.

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Änderung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 02.12.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

66**Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 28.11.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:



§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Leichlingen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) kann die Stadt Leichlingen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Beglaubigungen und Zeugnisse von Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten und Auszubildenden sind bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises gebührenfrei.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 einschließlich der erlassenen Änderungen außer Kraft.

Leichlingen, den 28. November 2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Gebührentarif vom 28.11.2013 zur Gebührenordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. November 2013

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
	b Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,90
	c Farbkopien und -ausdrucke DIN A4	1,20
	DIN A3	1,70
d Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00	
e Abgabe des Haushaltsplanes	15,00	
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50



	b Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite c Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen aus dem Archivgut ehemaliger Personenstandsurkunden je Urkunde	4,20 10,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc.	3,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8	Feststellungen aus Kassen- und Abgabekonten a Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr b Abgabenbescheid Zweitausfertigung c Rekopien aus dem Kassenkonto (Finanzarchiv) d Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen e Ausdrucke aus laufenden Kassenkonten	3,00 2,00 3,00 3,00 1,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,50
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,35
12	Lichtpausen und Plots a DIN A 4 DIN A 4 (farbig) b DIN A 3 DIN A 3 (farbig) c DIN A 2 bis DIN A 0 DIN A 2 bis DIN A 0 (farbig) d Flächennutzungsplan 1 : 10.000	7,00 14,00 8,50 15,00 15,00 35,00 75,00
13	Einsicht in Bauakten (laufende oder archivierte), gilt auch für Bauberatung in Verbindung mit einer Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	24,00
14	Verkauf von Bauakten an den Hauseigentümer (Gebühren für die Aushändigung einer Bauakte als Aufwandsentschädigung für das Bereinigen der Akte – gewogen wird die <u>bereinigte</u> Akte) a bis 1 kg (Preis pro kg 25,00 EUR) Gesamtpreis: b bis 2 kg (Preis pro kg 20,00 EUR) Gesamtpreis:	25,00 40,00



	c bis 3 kg (Preis pro kg 15,00 EUR) Gesamtpreis: d bis 4 kg (Preis pro kg 12,00 EUR) Gesamtpreis: e bis 5 kg (Preis pro kg 11,00 EUR) Gesamtpreis:	45,00 48,00 55,00
	f ab 6 kg 10 EUR pro kg	ab 60,00
	g ab 11 kg 9,50 pro kg	ab 104,50
15	Kostenübernahme bei Bebauungsplanverfahren i. R. von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Baugesetzbuch gem. Verfahrensanweisung Der Stundensatz beträgt für Gruppe I (Fachbereichs- und Amtsleitung): Gruppe II (Sachbearbeiter/innen (Projektleitungen/Ingenieur/innen):	73,00 58,00
16	Leistungen des Standesamtes a Trauungen außerhalb des Rathauses b Samstagstrauungen innerhalb des Rathauses c zusätzlich für Trauungen an Sonn- und Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Samstag <u>nach</u> 15.00 Uhr d „Reiterhochzeiten“	50,00 100,00 100,00 500,00
17	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	5,00
18	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
19	Sonstige Leistungen der Verwaltung werden in Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt	

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.13 die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen neu festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.11.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



67

Widmung der Straßen „Heider Weg“, „Farnweg“ und „Schneppendahler Weg“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Heider Weg“, „Farnweg“ und „Schneppendahler Weg“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Straße „Heider Weg“ besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Witzhelden

Flur 9

Flurstücke 24, 36, 37, 51 und einem Teil aus 32.

Der „Farnweg“ umfasst nur ein Flurstück:

Gemarkung Witzhelden

Flur 9

Flurstück 97.

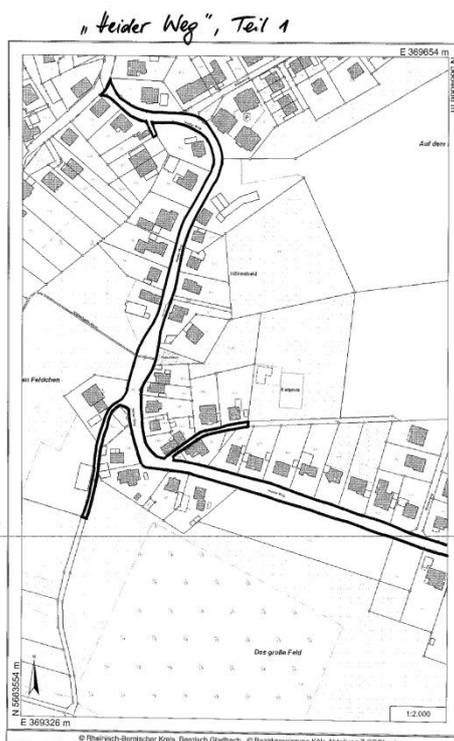
Der „Schneppendahler Weg“ besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Witzhelden

Flur 5

Flurstücke 47.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.



„Heider Weg“, Teil 2, „Farnweg“, „Schneppendahler Weg“





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 05.12.2013

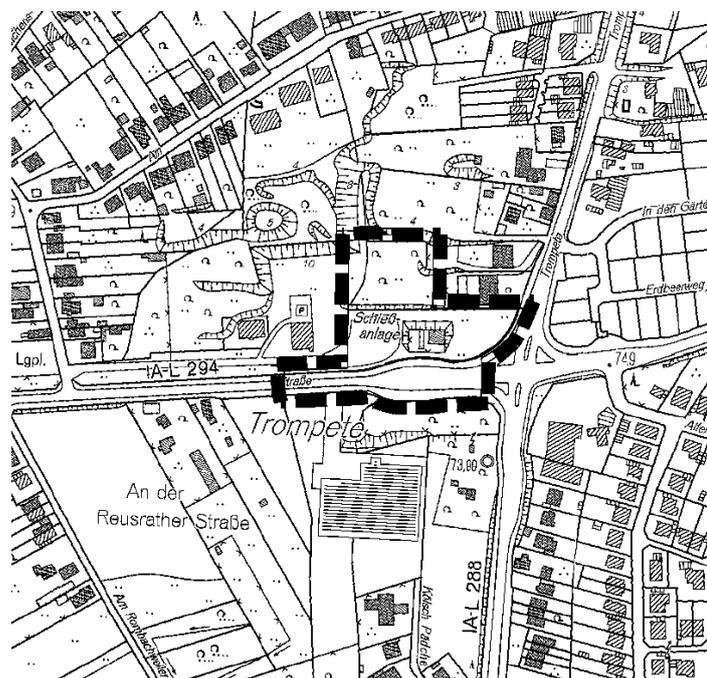
gez. Ernst Müller
Bürgermeister

68

BEKANNTMACHUNG über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bauleitplanverfahren Nr. 92 „Schützenplatz/ Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am **28.11.2013** beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet den Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 92 „Schützenplatz/ Trompete“ vom 29.09.2011 aufzuheben.

Das Plangebiet wurde, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



(Planausschnitt ohne Maßstab)



Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut:

- „ [...]“
6. Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 29.09.2011 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Schützenplatz / Trompete“ wird aufgehoben.
[...]"

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt. Er bestätigt ebenfalls, dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Leichlingen, den 11.12.2013

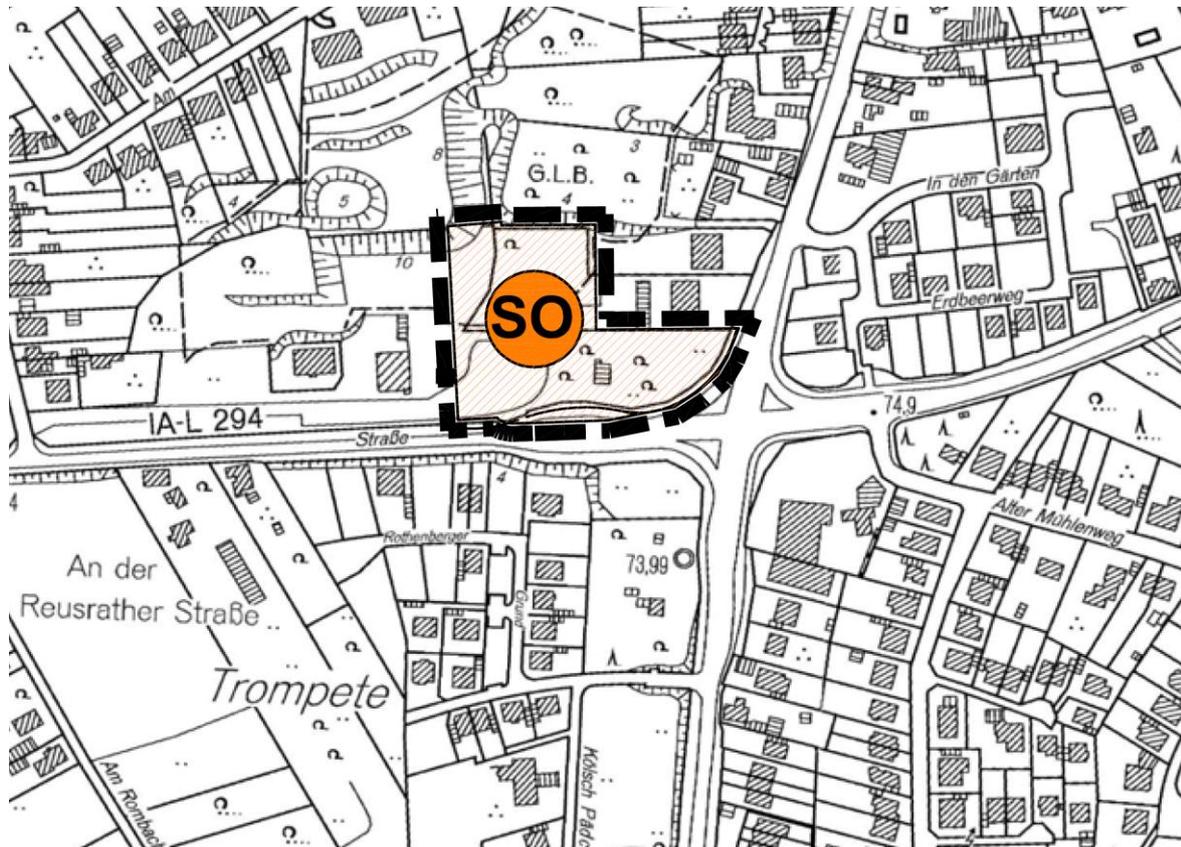
gez. Ernst Müller
Bürgermeister

69

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen „Schützenplatz / Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am **28.11.2013** beschlossen, den Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen „Schützenplatz/Trompete“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



(Planausschnitt ohne Maßstab)



Der Entwurf des vorgenannten Bauleitplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **20.12.2013** bis **31.01.2014**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“, Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Themen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“, Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Themen: Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, Darstellung von Schutzmaßnahmen
- Knotenpunktuntersuchung Reusrather Straße / Trompete in Leichlingen, Verkehrstechnische Stellungnahme zur Anbindung eines geplanten Lebensmittel-Vollsortimenters, Runge + Kuchler, Düsseldorf, Juli 2011
- Vorabzug - Verkehrsuntersuchung zu einem Lebensmittelvollsortimenter an der Reusrather Straße in Leichlingen, 03.2012
- Stellungnahme Runge + Kuchler, Düsseldorf, 08.08 2013
Themen: Verkehrsprognose, Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Reusrather Straße / Trompete, Linksabbieger Lebensmittelmarkt
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Vollsortimenter in Leichlingen, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 16.10.2013
- Ergänzende Stellungnahme zur Schallschutzwand, Graner + Partner Ingenieure , Bergisch-Gladbach, 14.11.2013
Themen: Lärmeinwirkungen durch den geplanten Lebensmittelmarkt gemäß DIN 18005 und TA-Lärm, Aufzeigen von Minderungs- und Schutzmaßnahmen
- Neubau eines Vollsortimenters Reusrather Straße / Ecke Trompete –Gutachterliche Stellungnahme - Dimensionierung der Versickerungsanlage-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 05.08.2013
- Neubau eines Vollsortimenters Reusrather Straße / Ecke Trompete – Geotechnisches Gutachten-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 19.08.2013
- Neubau eines Vollsortimenters Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachten - Orientierte Gefahrenabschätzung, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 21.08.2013



- Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachterliche Stellungnahme – Ergebnisse chemischer Untersuchungen-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 28.08.2013
Themen: Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden, schädliche Bodenbelastungen
2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:
- Schutzgut Mensch: Lärmbelastung durch Verkehr-/ Gewerbelärm, Aufzeigen von Schallschutz- und Minderungsmaßnahmen.
 - Schutzgut Landschaft: Reduzierung von Frei- und Grünflächen, Aufschüttungen zum Straßenraum, Werbeanlagen.
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, artenschutzrechtliche Aspekte: Eingriffsermittlung und Bewertung, Ökoausgleich, Beschränkung der Baufeldräumung, Neuanpflanzungen im Gebiet, Erhaltung Kernzone der Sandberge.
 - Schutzgut Boden und Wasser: Vorhandene Auffüllungen, Verwertung bzw. Entsorgung von belastetem Bodenmaterial, Versickerung von Niederschlagswasser.
 - Schutzgut Klima: ggfs. geringfügige lokalklimatische Veränderung durch Erhöhung der Versiegelung
 - Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Existenz von Bodendenkmälern für ungestörte Bereiche kann nicht ausgeschlossen werden, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmal (Kernzone Naturdenkmal).
3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

Erschließung (Lichtsignalanlage, Linksabbieger), Verträglichkeit des Standortes (Einzelhandel, Verkaufsflächengröße), Waldabstand, Naturdenkmal, Abwasserbeseitigung, Immissionsschutz, Altlasten, Wasserwirtschaft, Verkehrssicherheit, Artenschutz, Kampfmittel, Bodenschutz, Bodendenkmalpflege, Leitungstrassen.

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.



Leichlingen, den 11.12.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

70

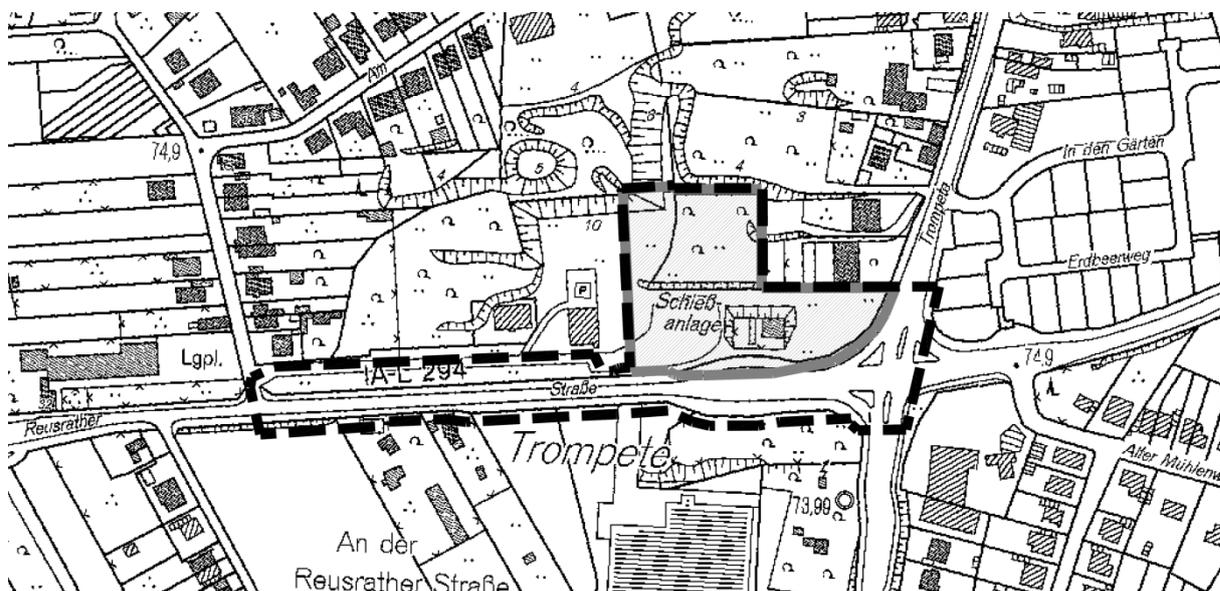
BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



(Planausschnitt ohne Maßstab)

Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut:

- „1. Für den unten genannten Bereich wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt (siehe Planzeichnung):

Im Norden: durch die Bebauung Trompete 18, die Sandberge und die Straße Am Förstchens Busch einschließlich des Grünstreifens,



- Im Osten:** durch die Bebauung an der Trompete 18 und einschließlich der L 288 Trompete,
Im Süden: durch einschließlich der Landesstraße L 294 „Reusrather Straße“,
Im Westen: durch das Gebäude der Gaststätte „Zur Trompete“ und den Einmündungsbereich der Straße Am Förstchens Busch

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“.
3. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und von den Bürgerinnen und Bürgern gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen sind nach eingehender Beratung und Abwägung in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zu behandeln.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“ wird in der vorgelegten Fassung gem. § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

[...]“.

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt. Er bestätigt ebenfalls, dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“ vom 28.11.2013 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 GO bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.12.2013

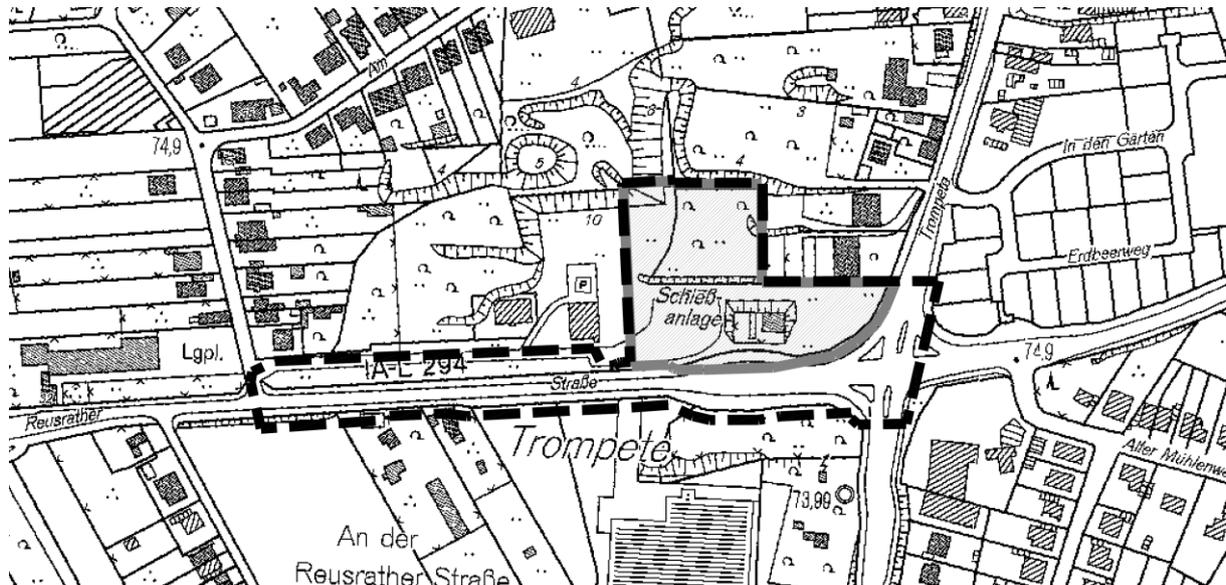
gez. Ernst Müller
Bürgermeister

71

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am **28.11.2013** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 9 „Schützenplatz/Trompete“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



(Planausschnitt ohne Maßstab)

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **20.12.2013** bis **31.01.2014**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“, Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Themen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz / Trompete“, Stadt Leichlingen, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Themen: Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, Darstellung von Schutzmaßnahmen
- Knotenpunktuntersuchung Reusrather Straße / Trompete in Leichlingen, Verkehrstechnische Stellungnahme zur Anbindung eines geplanten Lebensmittelvollsortimenters, Runge + Küchler, Düsseldorf, Juli 2011
- Vorabzug - Verkehrsuntersuchung zu einem Lebensmittelvollsortimenter an der Reusrather Straße in Leichlingen, 03.2012
- Stellungnahme Runge + Küchler, Düsseldorf, 08.08 2013
Themen: Verkehrsprognose, Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Reusrather Straße / Trompete, Linksabbieger Lebensmittelmarkt



- Schalltechnisches Prognosegutachten, Vollsortimenter in Leichlingen, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 16.10.2013
 - Ergänzende Stellungnahme zur Schallschutzwand, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch-Gladbach, 14.11.2013
Themen: Lärmeinwirkungen durch den geplanten Lebensmittelmarkt gemäß DIN 18005 und TA-Lärm, Aufzeigen von Minderungs- und Schutzmaßnahmen
 - Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete –Gutachterliche Stellungnahme - Dimensionierung der Versickerungsanlage-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 05.08.2013
 - Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Geotechnisches Gutachten-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 19.08.2013
 - Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachten - Orientierte Gefahrenabschätzung, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 21.08.2013
 - Neubau eines Vollsortimenter Reusrather Straße / Ecke Trompete – Gutachterliche Stellungnahme – Ergebnisse chemischer Untersuchungen-, Erdbaulabor Dr. F. Krause BDB/VDI Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau, Harkortstraße 14, 48163 Münster, 28.08.2013
Themen: Prüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden, schädliche Bodenbelastungen
2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:
- Schutzgut Mensch: Lärmbelastung durch Verkehr-/ Gewerbelärm, Aufzeigen von Schallschutz- und Minderungsmaßnahmen.
 - Schutzgut Landschaft: Reduzierung von Frei- und Grünflächen, Aufschüttungen zum Straßenraum, Werbeanlagen.
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, artenschutzrechtliche Aspekte: Eingriffsermittlung und Bewertung, Ökoausgleich, Beschränkung der Baufeldräumung, Neuanpflanzungen im Gebiet, Erhaltung Kernzone der Sandberge.
 - Schutzgut Boden und Wasser: Vorhandene Auffüllungen, Verwertung bzw. Entsorgung von belastetem Bodenmaterial, Versickerung von Niederschlagswasser.
 - Schutzgut Klima: ggfs. geringfügige lokalklimatische Veränderung durch Erhöhung der Versiegelung
 - Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Existenz von Bodendenkmälern für ungestörte Bereiche kann nicht ausgeschlossen werden, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmal (Kernzone Naturdenkmal).
3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

Erschließung (Lichtsignalanlage, Linksabbieger), Verträglichkeit des Standortes (Einzelhandel, Verkaufsflächengröße), Waldabstand, Naturdenkmal, Abwasserbeseitigung, Immissionsschutz,



Altlasten, Wasserwirtschaft, Verkehrssicherheit, Artenschutz, Kampfmittel, Bodenschutz, Bodendenkmalpflege, Leitungstrassen.

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.12.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach; 2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30. Oktober 2013 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 1/05, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit von Dienstag, den 17. Dezember 2013 bis einschließlich Donnerstag, den 9. Januar 2014 in der

Stadtverwaltung Leichlingen,
Nebenstelle, Am Schulbusch 16,
42799 Leichlingen,
Stadtplanung, Zimmer 01/02

während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr,
montags 14:00 Uhr – 17:30 Uhr,
dienstags bis donnerstags 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum vom 24. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2013 nicht möglich.



Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 43b Nr. 5 EnWG).

Leichlingen, den 10.12.2013

gez. i.V. Horst Wende
Stadtkämmerer